

Medieninformation zum BGH-Urteil vom 27. April 2021

Sparkasse KölnBonn lässt Änderungen der Girokonten bis zur Auswertung der Urteilsbegründung ruhen

12. Mai 2021

Das angesprochene BGH-Urteil bezieht sich auf die Frage der Wirksamkeit des Vertragsänderungsmechanismus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine eingehende Bewertung der Entscheidung ist erst bei Vorliegen der Urteilsbegründung möglich; wir teilen hier die Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft. Dies betrifft auch die Frage des weiteren Verfahrens.

Die Sparkasse KölnBonn hat am Dienstag (11. Mai 2021) beschlossen, die im April dieses Jahres angekündigten Änderungen bei den Girokonten vorsorglich solange ruhen zu lassen, bis die Urteilsbegründung vorliegt und ausgewertet ist.

Es ist uns wichtig, dass es rechtliche Klarheit gibt und unsere Kundinnen und Kunden sich auf das Verfahren verlassen können, mit dem die Girokontoänderungen angekündigt und umgesetzt werden. Wir werden unsere Kundinnen und Kunden kurzfristig und breit on- und offline über die vorläufige Aussetzung der Änderungen informieren.

Die grundsätzliche Notwendigkeit, unsere Girokontomodelle neu auszurichten und leistungs- sowie marktgerecht zu bepreisen, bleibt davon unberührt. Insofern gelten für Girokonten, die ab dem 1. Mai 2021 neu eröffnet wurden, bereits die neuen Konditionen.